

Kontaktadresse

Comverso GmbH
Peter Nowotny
Hermann-Pflaume-Straße 29-31
50933 Köln

Telefon: 0221 / 941 966 82
Mobil: 01703322815
Telefax: 0221 / 941 966 83

12. Juni 2013

Rentenversicherung - Individuelle Informationen für Sie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben Interesse an einer Rentenversicherung gezeigt. Gemäß Ihrer persönlichen Angaben und Wünsche haben wir Ihnen hierzu passende individuelle Informationen zusammengestellt. Diese Unterlagen helfen Ihnen dabei, selbst einzuschätzen, welche Möglichkeiten und Chancen Ihnen eine Rentenversicherung bei einem leistungsstarken Versicherer bietet.

Sie haben noch Fragen? Wenden Sie sich an uns - wir freuen uns, wenn wir Ihnen weiterhelfen können.

Mit freundlichen Grüßen

Comverso GmbH
Peter Nowotny

Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen Private Rentenversicherungen

A Einkommensteuer

1. Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung gegen Einmalbeitrag

a) Verträge, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden

Beitragszahlungen

Einmalbeiträge zu Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung (Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht) können gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2b) bb) EStG i. d. F. bis 31.12.2004 bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen des § 10 Abs. 3 EStG i. d. F. bis 31.12.2004 als Sonderausgaben abgezogen werden.

Leistungen

Leibrenten aus Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung unterliegen als sonstige Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3a) bb) EStG i. d. F. ab 1.1.2010 der Einkommensteuer.

Werden Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit weitergezahlt, unterliegen diese weiterhin mit ihrem Ertragsanteil der Einkommensteuer.

Beiträge, die im Todesfall während der Rentenzahlungszeit zurückgezahlt werden (Beitragsrückgewähr), sind einkommensteuerfrei.

b) Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden

Beitragszahlungen

Für diese Produkte ist kein Abzug des Einmalbeitrages als Sonderausgabe möglich.

Leistungen

Rentenleistungen
Die Rentenzahlungen sind, gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG i. d. F. ab 1.1.2010 mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Werden diese Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit weitergezahlt, unterliegen diese weiterhin mit ihrem Ertragsanteil der Einkommensteuer.

Beiträge, die im Todesfall während der Rentenzahlungszeit zurückgezahlt werden (Beitragsrückgewähr), sind einkommensteuerfrei.

2. Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen laufende Beitragsleistung

a) Verträge, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden

Beitragszahlungen

Beiträge zu Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen laufende Beitragsleistung können gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2b) bb) oder cc) EStG i. d. F. bis 31.12.2004 zu mindestens 88 v. H. bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen des § 10 Abs. 3 EStG i. d. F. bis 31.12.2004 als Sonderausgaben abgezogen werden,

wenn das Recht, anstelle der Renten eine einmalige Kapitalzahlung verlangen zu können (Kapitalwahlrecht), ausgeschlossen ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b) bb) EStG i. d. F. bis 31.12.2004)

oder

wenn eine mindestens 5-jährige Beitragszahlungsdauer vereinbart ist

und

die Aufschubfrist bis zum Beginn der Rentenzahlung mindestens 12 Jahre* beträgt

und

die Ausübung des Kapitalwahlrechts vor Ablauf von 12 Jahren vertraglich ausgeschlossen ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b) cc) EStG i. d. F. bis 31.12.2004).

Die steuerliche Berücksichtigung entfällt ggf. rückwirkend, wenn die Versicherungsansprüche in steuerschädlichen Fällen der Sicherung oder Tilgung von Darlehen dienen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 EStG i. d. F. bis 31.12.2004).

Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung und mit Kapitalwahlrecht können steuerlich nicht berücksichtigt werden, wenn die Beitragszahlungsdauer weniger als 5 Jahre oder die Aufschubfrist bis zum Beginn der Rentenzahlung weniger als 12 Jahre* beträgt bzw. das Kapitalwahlrecht vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann.

Leistungen

Rentenleistungen

Leibrenten aus Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung unterliegen als sonstige Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG i. d. F. ab 1.1.2010 der Einkommensteuer.

Mit dem Ertragsanteil werden nur die Zinsen aus den laufenden Renten erfasst. In den Renten enthaltene Zinsen, die während der Aufschubfrist erzielt wurden, bleiben deshalb steuerfrei.

Werden Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit weitergezahlt, unterliegen diese weiterhin mit ihrem Ertragsanteil der Einkommensteuer.

Beiträge, die im Todesfall während der Rentenzahlungszeit zurückgezahlt werden (Beitragsrückgewähr), sind einkommensteuerfrei.

Kapitalleistungen

Beiträge, die im Todesfall während der Aufschubfrist zurückgezahlt werden (Beitragsrückgewähr), sind einkommensteuerfrei, wenn der Vertrag die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) bb) oder cc) EStG i. d. F. bis 31.12.2004 (s. o.) für eine steuerliche Begünstigung erfüllt.

Andere Leistungen als die Beitragsrückgewähr (z. B. Rückkaufswerte oder Kapitalabfindungen) sind vor Beginn der Rentenzahlung ebenfalls in vollem Umfang einkommensteuerfrei, wenn sie aus einer steuerlich begünstigten Rentenversicherung stammen (s. o.)

und mit Beiträgen (einer gleichartigen Versicherung) verrechnet werden oder

im Versicherungsfall (Tod der versicherten Person oder Ende der Aufschubfrist) ausgezahlt werden

oder

im Falle einer Kündigung des Vertrages nach Ablauf von 12 Jahren ausgezahlt werden.

Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten oder stammen die Leistungen aus steuerlich nicht begünstigten Rentenversicherungen, sind die in den Leistungen enthaltenen Zinsen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG i. d. F. bis 31.12.2004 einkommensteuerpflichtig. Die Zinsen können ferner ganz oder teilweise zu versteuern sein, wenn Ansprüche aus begünstigten Rentenversicherungen in steuerschädlichen Fällen der Sicherung oder Tilgung von Darlehen dienen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 EStG i. d. F. bis 31.12.2004).

Von den zu versteuernden Zinsen ist Kapitalertragsteuer (siehe B.) einzuhalten.

b) Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden

Beitragszahlungen

Für diese Produkte ist kein Abzug der Beiträge als Sonderausgabe möglich.

Leistungen

Rentenleistungen

Für die steuerliche Behandlung von Rentenleistungen aus Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen laufende Beiträge gelten die Hinweise zur Leistungsbesteuerung in Teilziffer 1 b) in gleicher Weise.

Kapitalleistungen

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und dem auf sie entrichteten Beitrag unterliegt gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrages zu 100 v. H. der Einkommensteuer.

Er unterliegt gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG i. d. F. ab 1.1.2010 nur zur Hälfte der Einkommensteuer, wenn die Versicherungsleistung

- bei Vertragsabschlüssen vor dem 1.1.2012: nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen
 - bei Vertragsabschlüssen nach dem 31.12.2011: nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen
- und
- nach Ablauf von 12 Jahren erfolgt.

Von dem zu versteuernden Betrag ist Kapitalertragsteuer (siehe B.) einzuhalten.

3. Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen Einmalbeitrag

a) Verträge, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden

Beitragszahlungen

Einmalbeiträge zu Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung (Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht) können gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) bb) EStG i. d. F. bis 31.12.2004 bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen des § 10 Abs. 3 EStG i. d. F. bis 31.12.2004 als Sonderausgaben abgezogen werden.

Dieser Steuervorteil wird durch eine Nachversteuerung rückgängig gemacht, wenn

- der Beitrag vor Ablauf der Vertragsdauer, außer im Leistungsfall (Tod der versicherten Person) oder in der vereinbarten Rentenzahlung ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 EStG i. d. F. bis 31.12.2004)

oder

- die steuerliche Begünstigung wegen eines schädlichen Einsatzes zur Sicherung oder Tilgung eines Darlehens rückwirkend entfällt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 EStG i. d. F. bis 31.12.2004).

Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Kapitalwahlrecht können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Leistungen

Rentenleistungen

Für die steuerliche Behandlung von Rentenleistungen aus Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen Einmalbeitrag gelten die Hinweise zur Leistungsbesteuerung in Teilziffer 1a) in gleicher Weise.

Kapitalleistungen

Werden Kapitalleistungen ausgezahlt, sind die in den Leistungen enthaltenen Zinsen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG i. d. F. bis 31.12.2004 einkommensteuerpflichtig. Von den zu versteuernden Zinsen ist Kapitalertragsteuer (siehe B.) einzubehalten.

b) Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden

Beitragszahlungen

Für diese Produkte ist kein Abzug des Einmalbeitrages als Sonderausgabe möglich.

Leistungen

Rentenleistungen

Für die steuerliche Behandlung von Leistungen aus Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen Einmalbeitrag gelten die Hinweise zur Leistungsbesteuerung in Tz 1b) in gleicher Weise.

Kapitalleistungen

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und dem auf sie entrichteten Beitrag unterliegt gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrages zu 100 v. H. der Einkommensteuer.

Er unterliegt gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG i. d. F. ab 1.1.2010 nur zur Hälfte der Einkommensteuer, wenn die Versicherungsleistung

- bei Vertragsabschlüssen vor dem 1.1.2012: nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen
 - bei Vertragsabschlüssen nach dem 31.12.2011: nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen
- und
- nach Ablauf von 12 Jahren erfolgt.

Von dem zu versteuernden Betrag ist Kapitalertragsteuer (siehe B.)

einzubehalten.

4. Rentenversicherungen mit dynamischem Zuwachs von Leistung und Beitrag (Zuwachsversicherungen)

Zuwachsversicherungen sind Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen laufende Beitragsleistung.

Es gelten die Hinweise in Teilziffer 2. mit folgender Einschränkung, wenn die Verträge vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden. Verträge deren Beiträge

- um mehr als 20 v. H. des Vorjahresbeitrags ansteigen oder
- um mehr als 250 Euro pro Jahr ansteigen oder
- innerhalb der ersten fünf Jahre auf mehr als 4.800 Euro angehoben werden und der erste Beitrag mindestens 480 Euro beträgt,

könnten gem. § 42 AO als rechtsmissbräuchlich angesehen werden, mit der Folge, dass die Zinsen der als rechtsmissbräuchlich angesehenen Vertragsteile steuerpflichtig werden.

5. Zusatzversicherungen zu Rentenversicherungen (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen, Pflegerenten-Zusatzversicherungen, Unfalltod-Zusatzversicherungen, Dread-Disease-Zusatzversicherungen, Risiko-Zusatzversicherungen)

a) Verträge, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden

Beitragszahlungen

Beiträge, die auf Zusatzversicherungen zu steuerlich berücksichtigungsfähigen Rentenversicherungen gegen laufende Beitragsleistung i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG i. d. F. bis 31.12.2004 entfallen, können wie die Beiträge für die Hauptversicherung im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen des § 10 Abs. 3 EStG i. d. F. bis 31.12.2004 als Sonderausgaben abgezogen werden. Dagegen sind Beiträge für Zusatzversicherungen zu steuerlich nicht berücksichtigungsfähigen Rentenversicherungen keine Sonderausgaben.

Leistungen

Rentenleistungen

Renten aus Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrente mit dem Ertragsanteil gem. § 55 EStDV oder bei lebenslanger Zahlung mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG i. d. F. ab 1.1.2010 zu versteuern.

Witwen-/Witwerrenten unterliegen gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG i. d. F. ab 1.1.2010 mit dem Ertragsanteil für Leibrenten der Einkommensteuer. Waisenrenten, die nur bis zu einem Höchstalter des Kindes gezahlt werden, sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil gem. § 55 EStDV zu versteuern.

Renten aus Pflegerenten-Zusatzversicherungen sind gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG i. d. F. ab 1.1.2010 als Leibrenten oder - bei ggf. zeitlich begrenzter Rentenzahlung - als abgekürzte Leibrenten gem. § 55 EStDV zu versteuern.

Kapitalleistungen

Kapitalleistungen aus Unfalltod-Zusatzversicherungen, Dread-Disease-Zusatzversicherungen oder Risiko-Zusatzversicherungen sind einkommensteuerfrei, wenn die Hauptversicherung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2b) bb) oder cc) EStG i. d. F. bis 31.12.2004 steuerlich begünstigt ist (s. Teilziffer 2a).

b) Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden

Beitragszahlungen

Bei diesem Produkt ist auch für sämtliche Zusatzversicherungen kein Abzug der Beiträge als Sonderausgabe möglich.

Leistungen

Rentenleistungen

Renten aus Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil gem. § 55 EStDV oder bei lebenslanger Zahlung mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG i. d. F. ab 1.1.2010 zu versteuern.

Witwen-/Witwerrenten unterliegen gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG i. d. F. ab 1.1.2010 mit dem Ertragsanteil für Leibrenten der Einkommensteuer. Waisenrenten, die nur bis zu einem Höchstalter des Kindes gezahlt werden, sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil gem. § 55 EStDV zu versteuern.

Renten aus Pflegerenten-Zusatzversicherungen sind mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG i. d. F. ab 1.1.2010 als Leibrenten oder - bei ggf. zeitlich begrenzter Rentenzahlung - als abgekürzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil gem. § 55 EStDV zu versteuern.

Kapitalleistungen

Kapitalleistungen aus Unfalltod-Zusatzversicherungen, oder dem zusätzlichen Todesfallschutz sind gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG i. d. F. ab 1.1.2010 nicht steuerbar, weil diese Versicherungen nur im Versicherungsfall zahlen und damit kein Rückkauf und keine Erlebensfallleistung vorliegt.

6. Selbstständige Berufsunfähigkeits-Versicherungen

a) Verträge, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden

Beitragszahlungen

Zu den steuerlich begünstigten Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall gehören gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG i. d. F. bis 31.12.2004 auch selbstständige Berufsunfähigkeits-Versicherungen. Beiträge zu diesen Versicherungsverträgen können im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen des § 10 Abs. 3 EStG i. d. F. bis 31.12.2004 als Sonderausgaben abgezogen werden.

Leistungen

Renten aus selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil gem. § 55 EStDV zu versteuern. Lässt sich die Dauer der Rentenzahlung bei Beginn der Berufsunfähigkeit nicht bestimmen, ist die voraussichtliche Laufzeit zu schätzen.

Selbstständige Berufsunfähigkeitsrenten, die voraussichtlich lebenslang gezahlt werden, sind als Leibrenten mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG i. d. F. ab 1.1.2010 zu versteuern.

b) Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden

Beitragszahlungen

Beiträge zu selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen können gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG i. d. F. ab 1.1.2010 als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Abzugsfähigkeit ist gem. § 10 Abs. 4 EStG i. d. F. ab 1.1.2010 begrenzt.

Leistungen

Renten aus Berufsunfähigkeits-Versicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil gem. § 55 EStDV zu versteuern. Lässt sich die Dauer der Rentenzahlung bei Beginn der Berufsunfähigkeit nicht bestimmen, ist die voraussichtliche Laufzeit zu schätzen.

Berufsunfähigkeitsrenten, die voraussichtlich lebenslang gezahlt werden, sind als Leibrenten mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG i. d. F. ab 1.1.2010 zu versteuern.

7. Selbstständige Berufsunfähigkeits-Versicherungen mit Beitragsrückgewähr

a) Verträge, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden

Beitragszahlungen

Zu den steuerlich begünstigten Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall gehören gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG i. d. F. bis 31.12.2004 auch selbstständige Berufsunfähigkeits-Versicherungen mit Beitragsrückgewähr. Beiträge zu diesen Versicherungsverträgen können im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen des § 10 Abs. 3 EStG i. d. F. bis 31.12.2004 als Sonderausgaben abgezogen werden.

Leistungen

Rentenleistungen
Renten aus selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil gem. § 55 EStDV zu versteuern. Lässt sich die Dauer der Rentenzahlung bei Beginn der Berufsunfähigkeit nicht bestimmen, ist die voraussichtliche Laufzeit zu schätzen.
Selbstständige Berufsunfähigkeitsrenten, die voraussichtlich lebenslang gezahlt werden, sind als Leibrenten mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG i. d. F. ab 1.1.2010 zu versteuern.

Kapitalleistungen

Beiträge, die im Erlebensfall bei Vertragsablauf zurückgezahlt werden (Beitragsrückgewähr), sind einkommensteuerfrei, wenn sie nach Ablauf von 12 Jahren ausgezahlt werden.

Wird diese Voraussetzung nicht eingehalten sind die in den Leistungen enthaltenen Zinsen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG i. d. F. bis 31.12.2004 einkommensteuerpflichtig.

Von den zu versteuernden Zinsen ist Kapitalertragsteuer (siehe B.) einzu-

behalten.

b) Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden

Beitragszahlungen

Beiträge zu selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen mit Beitragsrückgewähr können gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG i. d. F. ab 1.1.2010 als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Abzugsfähigkeit ist gem. § 10 Abs. 4 EStG i. d. F. ab 1.1.2010 begrenzt.

Leistungen

Rentenleistungen
Renten aus Berufsunfähigkeits-Versicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil gem. § 55 EStDV zu versteuern. Lässt sich die Dauer der Rentenzahlung bei Beginn der Berufsunfähigkeit nicht bestimmen, ist die voraussichtliche Laufzeit zu schätzen.
Berufsunfähigkeitstrenten, die voraussichtlich lebenslang gezahlt werden, sind als Leibrenten mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG i. d. F. ab 1.1.2010 zu versteuern.

Kapitalleistungen

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und dem auf sie entrichteten Beitrag unterliegt dem § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrages zu 100 v. H. der Einkommensteuer.

Er unterliegt gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG i. d. F. ab 1.1.2010 nur zur Hälfte der Einkommensteuer, wenn die Versicherungsleistung

- bei Vertragsabschlüssen vor dem 1.1.2012: nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen
 - bei Vertragsabschlüssen nach dem 31.12.2011: nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen
- und
- nach Ablauf von 12 Jahren erfolgt.

Von dem zu versteuernden Betrag ist Kapitalertragsteuer (siehe B.) einzu-behalten.

B Kapitalertragsteuerabzug (Abgeltungsteuer)

Mit dem Kapitalertragsteuerabzug ist die Steuerschuld des Steuerpflichtigen grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer).

Kapitalertragsteuerabzug bedeutet hier:

- Kapitalertragsteuer (grundsätzlich 25%)
 - + Solidaritätszuschlag (5,5% der Kapitalertragsteuer)
 - + Kirchensteuer (8% bzw. 9% der um den Sonderausgabenabzug gekürzten Kapitalertragsteuer)
- = gesamt 26,38% ohne Kirchensteuerabzug
gesamt 27,82% bei Kirchensteuer 8%
gesamt 28,00% bei Kirchensteuer 9%

Erläuterungen

Beantragt der Steuerpflichtige den Kirchensteuerabzug für die kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaften, so werden 8% (in Bayern und Baden-Württemberg) bzw. 9% (in allen anderen Bundesländern) auf den Betrag der Kapitalertragsteuer abgezogen. In diesem Fall vermindert sich der Betrag der Kapitalertragsteuer von 25% auf 24,51% bzw. 24,45%, weil die Kirchensteuer als Sonderausgabe abzugsfähig ist. Auch die Kirchensteuerschuld des Leistungsempfängers ist hiermit abgegolten.

Ist der Steuerpflichtige kirchensteuerpflichtig und wird im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs kein Antrag auf Kirchensteuerabzug gestellt, so müssen diese Einkünfte für Zwecke der Kirchensteuerfestsetzung in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Beträgt bei mindestens einem Vertragsbestandteil die Laufzeit mindestens 12 Jahre und erfolgt die Kapitalauszahlung

- bei Vertragsabschlüssen vor dem 1.1.2012: nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen
 - bei Vertragsabschlüssen nach dem 31.12.2011: nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen,
- dann ist dieser Teil der Einkünfte in der Einkommensteuererklärung anzugeben. In diesem Fall wird nur die Hälfte des Ertrags mit dem persönlichen Steuersatz versteuert, was nach Anrechnung der in der Steuerbescheinigung (siehe unten) ausgewiesenen Beträge regelmäßig zu einer Verminderung

zung der Steuerzahllast führt.

In Fällen, in denen der persönliche Steuersatz evtl. niedriger als 25% sein könnte, kann der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung beantragen, dass seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (incl. der Erträge aus Versicherungsverträgen) mit dem persönlichen Steuersatz veranlagt werden. Das Finanzamt führt in diesem Fall bei der Veranlagung zur Einkommensteuer eine sog. Günstigerprüfung durch und setzt als Einkommensteuer den Betrag fest, welcher beim Vergleich der beiden Verfahren (Abgeltungsteuer oder persönlicher Steuersatz) niedriger ist.

Durch Abgabe eines Freistellungsauftrages für Kapitalerträge können die steuerpflichtigen Erträge maximal bis zur Höhe des jeweils geltenden Steuer-Pauschbetrages freigestellt werden.

Der Steuerpflichtige erhält eine Steuerbescheinigung, die er ggf. beim Finanzamt einreichen muss, um die einbehaltenen Beträge anrechnen zu können.

C Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen und evtl. Zusatzversicherungen unterliegen der Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen

Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig. (Hinweis: Für Direktversicherungen gelten besondere Regelungen)

D Versicherungsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen und Beiträge zu den Zusatzversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

-
- * Für Versicherungsnehmer, die am 31.12.1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Ost-Berlin oder den neuen Bundesländern hatten, kann ggf. eine bis auf 6 Jahre verkürzte Versicherungsdauer gelten, wenn der Versicherungsvertrag vor 1997 abgeschlossen wurde.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser allgemeinen Angaben über die Steuerregelungen können wir keine Gewähr übernehmen. Sie ersetzen nicht die im Einzelfall erforderliche steuerliche Beratung. Die Angaben beruhen auf den nach derzeitigem Stand (März 2012) geltenden Rechtsvorschriften; künftige Änderungen sind möglich.

Hinweise zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor mißbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluß. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht und zum Datenschutz

Daneben setzt auch die Überemittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände

anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmißbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmißbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es u. a. beim Verband der Lebensversicherungsunternehmen. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:

- Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
 - aus versicherungsmedizinischen Gründen,
 - aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
 - wegen verweigerter Nachuntersuchung;
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers;
- Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt gebucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und die Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Die Zusammenarbeit besteht in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen mit unserem Hause zusammenarbeitenden Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren

Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluß und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Die Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Sie werden von uns auch über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten unseres Hauses. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an die Hauptverwaltung der LV 1871.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner;
für unser Versicherungsverhältnis gelten die nachfolgenden
Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- § 1 Was ist versichert? 1
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung? 3

Tarifspezifische Besonderheiten

- § 3 Was ist bei der Rückkaufoption im Rentenbezug zu beachten? 4
- § 4 Welche Besonderheiten sind bei Zuzahlungen zu beachten? 4

Beginn des Versicherungsschutzes

- § 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? 5

Beitragszahlung

- § 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? 5
- § 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? 5

Kündigung und Beitragsfreistellung Ihres Vertrages

- § 8 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen? 5
- § 9 Welchen Stornoabzug erheben wir bei Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung? 6
- § 10 Wann erheben wir einen zusätzlichen Selektionsabzug bei Kündigung Ihrer Versicherung? 7
- § 11 Was geschieht bei Kündigung und gleichzeitiger Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer? 7

Kosten für den Versicherungsschutz

- § 12 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten erhoben und ausgeglichen? 7
- § 13 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung? 7

Ihre Pflichten

- § 14 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht? 7
- § 15 Welche Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten, wenn Sie die eXtra-Renten-Option ausüben? 8
- § 16 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird? 8
- § 17 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens? 9

Ausschlussklauseln

- § 18 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen? 9
- § 19 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person? 9

Versicherungsschein, Leistungsempfänger

- § 20 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein? 9
- § 21 Wer erhält die Versicherungsleistungen? 9

Sonstiges

- § 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung? 9
- § 23 Wo ist der Gerichtsstand? 9
- § 24 Wann verjähren die Ansprüche aus Ihrer Versicherung? 9
- § 25 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden? 10

Anhang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zur Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung 10

§ 1 Was ist versichert?

Je nachdem, nach welchem Tarif Sie den Vertrag abgeschlossen haben, gilt eine der nachstehenden Leistungsbeschreibungen.

Tarif RT1 Leibrentenversicherung auf ein Leben mit aufgeschobener Rentenzahlung, Rentengarantie und Beitragsrückgewähr

Die erste Rente wird fällig, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn (Ablauf der Aufschubzeit) erlebt. Die Rente wird lebenslang, mindestens für die unabhängig vom Erleben garantierte Laufzeit der Rente und je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitsterminen gezahlt.

Garantierte Rentensteigerung

Ist eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, erhöht sich die garantierte Rente der Hauptversicherung während der Rentenbezugszeit jährlich um den im Versicherungsschein genannten Prozentsatz.

Todesfalleistung

Im Falle des Todes der versicherten Person während der Aufschubzeit werden die eingezahlten Beiträge ohne Zinsen, ohne Stückkosten sowie ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen zurückgezahlt. Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (Überschussanteile und Anteile an Bewertungsreserven, vgl. § 2).

Kapitalabfindung

Sie können anstelle der Rentenzahlungen eine vollständige oder teilweise Kapitalabfindung zum Fälligkeitstag der ersten Rente beantragen, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt und uns der Antrag auf Kapitalabfindung spätestens bis zum letzten Tag vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugegangen ist. Bei teilweiser Kapitalabfindung wird aus dem restlichen Betrag eine Rente gebildet, sofern die Mindestrente erreicht wird. Wird die Mindestrente nicht erreicht, erhalten Sie die vollständige Kapitalabfindung.

Rückkaufoption im Rentenbezug

Zu Rentenbeginn können Sie anstelle der vereinbarten Leibrente mit oder ohne Rentengarantiezeit auch eine rückkaufsfähige Leibrente mit Todesfallschutz in Höhe des aus der Hauptversicherung zur Verfügung stehenden Verrentungskapitals abzüglich bereits gezahlter garantierter Renten beantragen. Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen in § 3.

eXtra-Renten-Option im Rentenbezug

Sie können einmalig zum Altersrentenübergang eine individuelle Einschätzung des Gesundheitszustandes der versicherten Person verlangen, sofern wir zu diesem Zeitpunkt bereits eine monatliche Altersrente von mindestens 100 Euro garantieren können (eXtra-Renten-Option). Der Antrag hierfür muss uns spätestens drei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn zugehen. Die Höhe der Altersrente bei der eXtra-Renten-Option errechnet sich unter Beibehaltung von Rechnungszins und Verwaltungskostensätzen sowie unter Berücksichtigung der statistischen Lebenserwartung der versicherten Person, die sich anhand der von Ihnen eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen ergibt. Ist hiernach die statistische Lebenserwartung der versicherten Person niedriger als die bei Vertragsschluss zugrunde gelegte statistische Lebenserwartung, kann dies zu einem alternativen

Rentenangebot für eine höhere Altersrente, ggf. mit verkürzter Rentengarantiezeit, führen, welches wir Ihnen in Textform zukommen lassen. Auf eine eventuell vereinbarte garantierte Rentensteigerung besteht kein Anspruch mehr. Die Leistungshöhe von eingeschlossenen Zusatzversicherungen bleibt hiervon unberührt. Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten zur eXtra-Renten-Option in § 15.

Rentengarantiezeit

Ist eine Rentengarantiezeit mitversichert, können Sie während der Rentengarantiezeit, frühestens nach Zahlung der ersten Rentenrate, eine Einmalzahlung für die noch nicht ausgezahlten, aber im Rahmen dieser garantierten Mindestlaufzeit noch ausstehenden Leibrenten erhalten. Dieser Auszahlungsbetrag wird unter Berücksichtigung des Rechnungszinses bestimmt. Erlebt die versicherte Person den Ablauf der Rentengarantiezeit, setzt die lebenslange Leibrentenzahlung wieder ein.

Flexible Altersgrenze

Sie können innerhalb der letzten sieben Jahre der Aufschubzeit eine Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung verlangen, sofern die versicherte Person bei Wirksamwerden des Antrags das 60. Lebensjahr vollendet hat (Regelung zur flexiblen Altersgrenze). Für die Berechnung der herabgesetzten, vorverlegten Leibrenten wird das volle Deckungskapital der Leibrentenversicherung verwendet. Der Antrag hierauf muss uns spätestens drei Monate vor dem gewünschten Rentenzahlungsbeginn zugehen.

Rentenaufschub

Sie haben das Recht, sofern die versicherte Person lebt, mit Beginn des Rentenbezugs die Aufschubzeit hinauszuschieben und, soweit noch laufend Beiträge gezahlt werden, wahlweise den Beitrag weiterzuentrichten. Die erhöhte Leibrente bzw. Kapitalabfindung wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Der zusätzliche Rentenaufschub kann bis zu zehn Jahre erfolgen, höchstens jedoch bis zum Rentenbeginnalter 75. Es besteht während des zusätzlichen Rentenaufschubs auch Todesfallschutz in Höhe des Einmalbeitrags (Kapitalabfindung zu Beginn des Verlängerungsjahres, zusätzlich der Beitragssumme des Verlängerungsjahres). Der Beginn und das Ende einer eventuell mitversicherten Rentengarantiezeit wird ebenfalls hinausgeschoben unter Berücksichtigung der maximal möglichen Rentengarantiezeit. Der Antrag auf Verlängerung muss uns spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zugehen.

Tarif RT2 Leibrentenversicherung auf ein Leben mit aufgeschobener Rentenzahlung

Die erste Rente wird fällig, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt. Die Rente wird lebenslang und je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitsterminen gezahlt.

Garantierte Rentensteigerung

Ist eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, erhöht sich die garantierte Rente der Hauptversicherung während der Rentenbezugszeit jährlich um den im Versicherungsschein genannten Prozentsatz. Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (Überschussanteile und Anteile an Bewertungsreserven, vgl. § 2).

Kapitalabfindung

Sie können anstelle der Rentenzahlungen eine vollständige oder teilweise Kapitalabfindung zum Fälligkeitstag der ersten Rente beantragen, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt und uns der Antrag auf Kapitalabfindung spätestens bis zum letzten Tag vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugegangen ist. Bei teilweiser Kapitalabfindung wird aus dem restlichen Betrag eine Rente gebildet, sofern die Mindestrente erreicht wird. Wird die Mindestrente nicht erreicht, erhalten Sie die vollständige Kapitalabfindung.

Rückkaufoption im Rentenbezug

Zu Rentenbeginn können Sie anstelle der vereinbarten Leibrente auch eine rückkaufsfähige Leibrente mit Todesfallschutz in Höhe des aus der Hauptversicherung zur Verfügung stehenden Verrentungskapitals abzüglich bereits gezahlter garantierter Renten beantragen. Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen in 3.

eXtra-Renten-Option im Rentenbezug

Sie können einmalig zum Altersrentenübergang eine individuelle Einschätzung des Gesundheitszustandes der versicherten Person verlangen, sofern wir zu diesem Zeitpunkt bereits eine monatliche Altersrente von mindestens 100 Euro garantieren können (eXtra-Renten-Option). Der Antrag hierfür muss uns spätestens drei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn zugehen.

Die Höhe der Altersrente bei der eXtra-Renten-Option errechnet sich unter Beibehaltung von Rechnungszins und Verwaltungskostensätzen sowie unter Berücksichtigung der statistischen Lebenserwartung der versicherten

Person, die sich anhand der von Ihnen eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen ergibt. Ist hiernach die statistische Lebenserwartung der versicherten Person niedriger als die bei Vertragsschluss zugrunde gelegte statistische Lebenserwartung, kann dies zu einem alternativen Rentenangebot für eine höhere Altersrente, ggf. mit verkürzter Rentengarantiezeit, führen, welches wir Ihnen in Textform zukommen lassen. Auf eine eventuell vereinbarte garantierte Rentensteigerung besteht kein Anspruch mehr. Die Leistungshöhe von eingeschlossenen Zusatzversicherungen bleibt hiervon unberührt. Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten zur eXtra-Renten-Option in § 15.

Flexible Altersgrenze

Falls eine Hinterbliebenenrente mit mindestens 50 Prozent der Altersrente mitversichert ist, können Sie innerhalb der letzten sieben Jahre der Aufschubzeit eine Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung verlangen, sofern die versicherte Person bei Wirksamwerden des Antrags das 60. Lebensjahr vollendet hat (Regelung zur flexiblen Altersgrenze). Für die Berechnung der herabgesetzten, vorverlegten Leibrenten wird das volle Deckungskapital der Leibrentenversicherung verwendet. Der Antrag hierauf muss uns spätestens drei Monate vor dem gewünschten Rentenzahlungsbeginn zugehen.

Rentenaufschub

Sie haben das Recht, sofern die versicherte Person lebt, mit Beginn des Rentenbezugs die Aufschubzeit hinauszuschieben und, soweit noch laufend Beiträge gezahlt werden, wahlweise den Beitrag weiterzuentrichten. Die erhöhte Leibrente bzw. Kapitalabfindung wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Der zusätzliche Rentenaufschub kann bis zu zehn Jahre erfolgen, höchstens jedoch bis zum Rentenbeginnalter 75. Es besteht während des zusätzlichen Rentenaufschubs auch weiterhin kein Todesfallschutz. Der Antrag auf Verlängerung muss uns spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zugehen.

Tarif RT3 Leibrentenversicherung auf ein Leben mit sofort beginnender Rentenzahlung und Rentengarantie gegen Einmalbeitrag

Die Rente wird lebenslang, mindestens für die unabhängig vom Erleben garantierte Laufzeit der Rente und je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitsterminen gezahlt. Entsprechend wird die erste Rente ein Jahr, ein halbes Jahr, ein Vierteljahr oder einen Monat nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn gezahlt.

Bei Optionsrentenversicherungen wird die erste Rente sofort zum vereinbarten Versicherungsbeginn gezahlt.

Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (Überschussanteile und Anteile an Bewertungsreserven, vgl. § 2).

Rentengarantiezeit

Ist eine Rentengarantiezeit mitversichert, können Sie während der Rentengarantiezeit, frühestens nach Zahlung der ersten Rentenrate beantragen, die noch nicht ausgezahlten, aber im Rahmen dieser garantierten Mindestlaufzeit noch ausstehenden Leibrenten durch eine Einmalzahlung abzulösen. Dieser Auszahlungsbetrag wird unter Berücksichtigung des Rechnungszinses bestimmt. Erlebt die versicherte Person den Ablauf der Rentengarantiezeit, setzt die lebenslange Leibrentenzahlung wieder ein.

Tarif RT4 Leibrentenversicherung auf ein Leben mit sofort beginnender Rentenzahlung und Todesfallschutz in Höhe des Einmalbeitrages der Hauptversicherung abzüglich bereits gezahlter garantierter Renten gegen Einmalbeitrag

Die erste Rente wird - je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise - ein Jahr, ein halbes Jahr, ein Vierteljahr oder einen Monat nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn gezahlt. Die Rente wird lebenslang gezahlt. Bei Tod der versicherten Person wird eine Leistung fällig, die dem Einmalbeitrag abzüglich geleisteter garantierter Renten entspricht.

Bei Optionsrentenversicherungen wird die erste Rente sofort zum vereinbarten Versicherungsbeginn gezahlt.

Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (Überschussanteile und Anteile an Bewertungsreserven, vgl. § 2).

Tarif RT7 Rückkaufsfähige Leibrentenversicherung auf ein Leben mit sofort beginnender Rentenzahlung und Todesfallschutz in Höhe des Einmalbeitrages der Hauptversicherung abzüglich bereits gezahlter garantierter Renten gegen Einmalbeitrag

Die erste Rente wird - je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise - ein Jahr, ein halbes Jahr, ein Vierteljahr oder einen Monat nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn gezahlt. Die Rente wird lebenslang gezahlt. Bei Tod der versicherten Person wird eine Leistung fällig, die dem Einmalbeitrag ab-

züglich geleisteter garantierter Renten entspricht.

Bei Optionsrentenversicherungen wird die erste Rente sofort zum vereinbarten Versicherungsbeginn gezahlt. Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (Überschussanteile und Anteile an Bewertungsreserven, vgl. § 2).

Kollektivversicherung

Die in der Kollektivversicherung verwendeten Tarife sind eigenständige Tarife. Die Tarifbezeichnung ist um den Ausdruck "koll" bzw. "pro" erweitert (z. B. RT1 koll oder RT1 pro). Die vorstehenden Leistungsbeschreibungen gelten auch für die entsprechenden Kollektivtarife.

Rechnungsgrundlagen

Die Ihnen garantierten Beiträge und Leistungen wurden nach der unternehmenseigenen Unisextafel, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) entwickelten Sterbetafel DAV 2004 R und einem Rechnungszins von 1,75 Prozent berechnet.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Überschussermittlung

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes gemäß § 153 VVG und den dazu erlassenen Verordnungen ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

1. Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 Prozent der anzurechnenden Kapitalerträge vorgesehen (§ 4 Abs. 3 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden (§ 4 Abs. 3 Mindestzuführungsverordnung). Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Aufwendungen für das Risiko und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt (§ 4 Abs. 1 Mindestzuführungsverordnung). In der derzeitigen Fassung dieser Verordnung sind mindestens 75 Prozent des auf überschussberechtigten Versicherungsverträge entfallenden Risikoüberschusses (§ 4 Abs. 4 Mindestzuführungsverordnung) und mindestens 50 Prozent des auf überschussberechtigten Versicherungsverträge entfallenden übrigen Ergebnisses (§ 4 Abs. 5 Mindestzuführungsverordnung) vorgesehen. Die Mindestzuführung kann gemäß § 5 Mindestzuführungsverordnung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde reduziert werden

- um den Solvabilitätsbedarf für die überschussberechtigten Versicherungsverträge des Gesamtbestands zu decken oder
- um unvorhersehbare Verluste aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- oder dem übrigen Ergebnis aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen des Gesamtbestands, die auf eine allgemeine Änderung der Verhältnisse zurückzuführen sind, auszugleichen oder
- um den Erhöhungsbedarf in der Deckungsrückstellung, wenn Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen, zu decken.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Unter-

gruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeitsrisiko zu berücksichtigen.

Ihre Versicherung gehört zum Gewinnverband RT2013 in der Bestandsgruppe R Rentenversicherungen bzw. im Rahmen eines Kollektivvertrages zum Gewinnverband GRRT2013 in der Bestandsgruppe sonstige Gruppenversicherungen. Wird bei Ausübung der eXtra-Renten-Option (vgl. § 1) eine erhöhte Altersrente geleistet, gehört Ihre Versicherung ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband RK2013 Jede einzelne Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen dieser Bestandsgruppe.

Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten.

Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56 a Versicherungsaufsichtsgesetz). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

- b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu.

Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven jährlich neu ermittelt.

Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet (§ 153 Abs. 3 VVG): Wir teilen den zum jeweiligen Zeitpunkt ermittelten Betrag Ihrer Versicherung in folgenden Fällen mindestens zur Hälfte zu:

- bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns,
- bei vollständiger Vertragsbeendigung durch Kündigung während der Aufschubzeit,
- bei Fälligkeit einer vereinbarten garantierten Todesfallleistung,
- bei Fälligkeit einer Leistung aus einer vereinbarten Hinterbliebenenzusatzversicherung.

Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit werden über eine angemessen erhöhte laufende oder eine angemessene Schlussüberschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt.

Nähere Erläuterungen zu den für Ihren Vertrag maßgeblichen Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

2. Grundsätze für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gruppe, die in Abs. 1a) genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Anteilsätze für die Überschussbeteiligung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegt. Wir veröffentlichen die Höhe der Anteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können. In einzelnen Versicherungsjahren, insbesondere etwa im ersten Versicherungsjahr, kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

3. Informationen über die Verwendung der Überschüsse und die Höhe der Überschussbeteiligung

- a) Der laufende Überschussanteil wird in der Aufschubzeit jeweils zu Beginn jedes Versicherungsmonats zugewiesen. Bei viertel-, halb- oder jährlicher Beitragszahlung werden zu Beginn jedes Zahlungsabschnitts alle auf den Zahlungsabschnitt entfallenden monatlichen Überschussanteile zugewiesen. Wird die Versicherung vor Ablauf des Zahlungsabschnitts beendet, so werden die bis zum Ende des Zahlungsabschnitts zuviel zugewiesenen Überschussanteile wieder in Abzug gebracht.

Der laufende Überschussanteil besteht aus einem Grund- und einem Zinsüberschussanteil. Der Grundüberschussanteil wird in Prozent der versicherten Jahresrente, der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals festgesetzt.

- b) Sofern Sie mit uns bei Vertragsabschluss nichts anderes vereinbart haben, werden die laufenden Überschussanteile während der Aufschubzeit verzinslich angesammelt. Bei Rentenübergang werden die bis dahin angesammelten Überschussanteile nach zu diesem Zeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen in eine Zusatzrente umgewandelt, die zusammen mit der garantierten Rente fällig wird. Sie können aber auch das Bonussystem, bei Tarif RT1 auch die Erlebensfallbonusrente oder das Bonussystem mit zusätzlichem Todesfallbonus als Überschussverwendungsart für die Aufschubzeit vereinbaren.
- c) Bei Erleben des Ablaufs der Aufschubzeit erbringen wir noch eine zusätzliche Leistung in Form eines Schlussüberschussanteils. Der Schlussüberschussanteil besteht aus einer Schlusszahlung, die in Form einer von Alter und Laufzeit abhängigen zusätzlichen Verzinsung des gesamten Vertragsguthabens geleistet wird. Bei vorzeitiger Beitragsfreistellung wird die Schlusszahlung im Verhältnis der abgelaufenen beitragspflichtigen Laufzeit zur Gesamtlaufzeit gekürzt. Bei Rentenübergang wird der Schlussüberschussanteil zur Anpassung der Deckungsrückstellung an zum Zeitpunkt des Rentenübergangs aktuelle Rechnungsgrundlagen verwendet; dafür nicht benötigte Teile werden teilweise nach zu diesem Zeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen in eine Zusatzrente umgewandelt. Der verbleibende Teil wird zur Bildung einer Schlussüberschussrente verwendet. Die Zusatzrente, sowie die Schlussüberschussrente kommen zusammen mit der garantierten Rente zur Auszahlung. Die Schlussüberschussrente ist nicht garantiert, sie kann für zukünftige Rentenzahlungen ganz oder teilweise entfallen.
- d) Die laufenden jährlichen Überschussanteile nach Beginn der Rentenzahlung bestehen aus einem Grund- und einem Zinsüberschussanteil. Diese werden in Prozent des Deckungskapitals festgesetzt. Diese Überschussanteile können Sie für eine dynamische Rente (Einmalbeiträge für eine beitragsfreie Zusatzrente) oder eine teildynamische Rente verwenden, die zusammen mit der garantierten Rente ausgezahlt wird. Die teildynamische Rente ist nicht garantiert, sie kann für zukünftige Rentenzahlungen teilweise entfallen. Sofern Sie mit uns nichts anderes vereinbart haben, werden die Überschussanteile für eine dynamische Rente verwendet. Sie können bis zum Rentenbeginn das gewählte Überschussverwendungssystem ändern. Zusätzlich kann noch ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Dieser wird ebenfalls jährlich in Prozent des Deckungskapitals festgesetzt und zur Bildung einer Schlussüberschussrente verwendet, die zusammen mit der garantierten Rente ausgezahlt wird. Die Schlussüberschussrente ist nicht garantiert, sie kann für zukünftige Rentenzahlungen ganz oder teilweise entfallen.
- e) Bei vollständiger Vertragsbeendigung (durch Tod oder Kündigung) in der Aufschubzeit sowie bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns erbringen wir darüber hinaus eine Leistung in Form von Anteilen an den Bewertungsreserven. Bei Rentenübergang wird der Teil der Bewertungsreserven, der den Betrag, der gemäß § 153 VVG dem Vertrag mindestens zuzuteilen ist, übersteigt, dafür verwendet, die Deckungsrückstellung an die zum Zeitpunkt des Rentenübergangs gültigen Rechnungsgrundlagen anzupassen. Dafür nicht benötigte Teile werden zusammen mit dem Betrag, der gemäß § 153 Abs. 3 VVG mindestens zuzuteilen ist nach zu diesem Zeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen in eine Zusatzrente umgewandelt, die zusammen mit der garantierten Rente zur Auszahlung kommt. Bei Tod, Kündigung oder Kapitalabfindung werden die Anteile an den Bewertungsreserven zusammen mit den übrigen Leistungsteilen ausgezahlt.
- f) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sowie der Lebenserwartung sind von Bedeutung. Die Höhe der Bewertungsreserven ändert sich ebenfalls im Zeitablauf. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden. Ver-

bindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind nicht möglich. Über den Verlauf der Überschussbeteiligung unter der Voraussetzung, dass die aktuell gültigen Überschussanteilsätze unverändert bleiben, können Sie sich anhand unserer unverbindlichen individuellen Hochrechnung informieren.

Informationen zum Stand Ihrer Überschussbeteiligung erhalten Sie von uns jährlich, erstmals nach dem Ende des ersten Versicherungsjahres zugesandt.

Tarifspezifische Besonderheiten

§ 3 Was ist bei der Rückkaufoption im Rentenbezug zu beachten?

1. Der Antrag auf Ausübung der Rückkaufoption im Rentenbezug muss uns spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugegangen sein.
2. Die Rückkaufoption im Rentenbezug kann nur ausgeübt werden, wenn keine garantierte Rentensteigerung, keine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung oder kollektive Witwen/Witwer- oder Waisenrenten-Zusatzversicherung vereinbart wurde. Weiterhin kann die Rückkaufoption im Rentenbezug nicht ausgeübt werden, wenn das Kapitalwahlrecht unwiderruflich ausgeschlossen wurde oder eine fallende Rente vereinbart wurde. Eine eventuell vereinbarte Rentengarantiezeit entfällt durch die Ausübung der Rückkaufoption im Rentenbezug.

Todesfalleistung

3. Bei Tod der versicherten Person wird eine Leistung fällig, die dem Verrentungskapital abzüglich geleisteter, ab Rentenbeginn garantierter Renten entspricht.

Haben Sie den Beginn der Rentenzahlung vorverlegt (flexible Altersgrenze), wird, für den Zeitraum der Vorverlegung bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn im Todesfall die Todesfalleistung begrenzt auf die Todesfalleistung, die zum Zeitpunkt des vorverlegten Rentenbeginns erreicht wurde.

Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits seit Rentenbeginn zugeordneten Überschussanteile aus.

Kündigung

4. Wenn Sie die Rückkaufoption im Rentenbezug ausgeübt haben, können Sie den Vertrag zusätzlich zu dem in § 8 genannten Zeitraum auch nach dem vereinbarten Rentenbeginn, dann jedoch frühestens zum Schluss des ersten Versicherungsjahres nach dem vereinbarten Rentenbeginn schriftlich kündigen. Eine teilweise Kündigung ist dann nicht mehr möglich. Zur Berechnung des Rückkaufwerts gelten die Ausführungen in § 8 Abs. 4.
5. Auf die Rückkaufoption im Rentenbezug können Sie kein Darlehen aufnehmen.

§ 4 Welche Besonderheiten sind bei Zuzahlungen zu beachten?

1. Zuzahlungen können für die Tarife RT1 und RT2 bis zum Ende der vereinbarten Aufschubzeit geleistet werden. Pro Versicherungsjahr ist eine Zuzahlung zulässig. Die Zuzahlung muss mindestens 1.000 Euro betragen. Die Höchstgrenze bei beitragspflichtigen Versicherungen beträgt pro Zuzahlung den vierfachen Jahresbeitrag für die Hauptversicherung. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag ist die Höchstgrenze im ersten Versicherungsjahr der Einmalbeitrag für die Hauptversicherung, und steigt für die folgenden Versicherungsjahre jährlich um 15 Prozent. Außer bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag muss zudem die Gesamtsumme aller Zuzahlungen niedriger sein als die Beitragssumme der Hauptversicherung (exklusive Dynamiken).

Die Zuzahlung erhöht die garantierte Jahresrente der Hauptversicherung, bei eingeschlossener Beitragsrückgewähr auch die Rückgewährssumme. Das Recht auf Zuzahlung zu einer ggf. eingeschlossenen der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung besteht unter der Bedingung, dass sich der Gesundheitszustand der versicherten Person im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Versicherungsbeginn) nicht verändert hat. Um zu überprüfen, ob diese Bedingung vorliegt, werden wir eine erneute Gesundheitsprüfung vornehmen. Sie sind verpflichtet, an einer dazu erforderlichen Gesundheitsprüfung mitzuwirken.

Andere Zusatzversicherungen können durch Zuzahlungen auf die Hauptversicherung nicht erhöht werden. Im Übrigen bleibt der bisherige Vertrag unverändert bestehen. Insbesondere bleiben für den erhöhten Vertrag der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Versicherungsbeginn) maßgebende Tarif einschließlich der Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen sowie etwaige zusätzliche Vereinbarungen weiterhin gültig.

Die Erhöhung der garantierten Jahresrente wird auf Grundlage des am

Erhöhungstermin erreichten Alters der versicherten Person und des vereinbarten Rentenbeginns berechnet.

Die Erhöhung aufgrund der Zuzahlung kann frühestens mit der nächsten Beitragsfälligkeit zum nächsten Monatsersten nach Zahlungseingang berücksichtigt werden.

Beginn des Versicherungsschutzes

§ 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 und § 7).

Beitragszahlung

§ 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1. Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
2. Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Abs. 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
4. Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

Stundung

5. Zur Überbrückung von kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten haben Sie die Möglichkeit, die Beitragszahlung zinslos aufzuschieben (Stundung). Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich. Es können Beiträge für maximal sechs aufeinanderfolgende Monate gestundet werden. Beitragsstundungen können wiederholt vereinbart werden, maximal jedoch für zusammen 24 Monate. Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang erhalten. Die Beiträge zur Hauptversicherung können nur zusammen mit den Beiträgen einer ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherung gestundet werden. Voraussetzung für eine Stundung ist, dass die Beiträge für das erste Versicherungsjahr vollständig gezahlt sind.

Nach der Stundungsphase können Sie nach Ihrer Wahl die aufgeschobenen Beiträge

- in einem Betrag nachentrichten oder
 - auf die zukünftigen Folgebeiträge umlegen, d.h. die Tilgung erfolgt über erhöhte Beiträge für den restlichen Beitragszahlungszeitraum.
- Möchten Sie die Beiträge nicht nachentrichten, besteht die Möglichkeit, diese durch eine Änderung des Vertrages (wie z.B. eine Herabsetzung des Versicherungsschutzes) zu verrechnen.

Befristete Beitragsfreistellung

6. Sie haben Anspruch auf eine auf maximal drei Jahre befristete Beitragsfreistellung. Voraussetzung für eine befristete Beitragsfreistellung ist, dass die Beiträge für das erste Versicherungsjahr vollständig gezahlt sind.

§ 8 Abs. 5 gilt für die befristete Beitragsfreistellung entsprechend. Sie sind jedoch berechtigt, nach Ablauf der befristeten Beitragsfreistellung die Beiträge

- in einem Betrag nachzuentrichten oder
- auf die zukünftigen Folgebeiträge umzulegen, d.h. die Tilgung erfolgt über erhöhte Beiträge für den restlichen Beitragszahlungszeitraum.

7. Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsbeitrag

1. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.
2. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

3. Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Kündigung und Beitragsfreistellung Ihres Vertrages

§ 8 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

Die Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach dem von Ihnen gewählten Tarif:

1. Versicherungen nach den Tarifen RT1 und RT2 können Sie - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so ist diese Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige Rente unter einen Mindestbetrag von 600 Euro jährlich oder der zu zahlende Beitrag unter einen Mindestbetrag von zehn Euro sinkt. Wenn Sie in diesem Falle Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie also ganz kündigen.
2. Versicherungen nach den Tarifen RT3, RT3O, RT4 und RT4O können nicht gekündigt werden. Die Rückzahlung des Einmalbeitrages können Sie nicht verlangen.
3. Versicherungen nach den Tarifen RT7 und RT7O können Sie nach dem vereinbarten Rentenbeginn, jedoch frühestens zum Schluss des ersten Versicherungsjahres, schriftlich kündigen. Eine teilweise Kündigung ist nicht möglich.

Auszahlung des Rückkaufwertes

4. Für die Tarife RT3, RT3O, RT4 und RT4O zahlen wir keinen Rückkaufwert.

Wir erstatten bei Kündigung während der Aufschubzeit den Rückkaufwert nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Der Rückkaufwert ist das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital Ihrer Versicherung. Mindestens erstatten wir im Fall laufender Beitragszahlung jedoch den Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 5) angesetzten

Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Von dem so berechneten Betrag erfolgt ein als angemessen angesehener Abzug gemäß § 9, sowie ggf. ein zusätzlicher Selektionsabzug gemäß § 10.

Ist der Tarif RT7 oder RT70 vereinbart, wird der laut Versicherungsschein vereinbarte Auszahlungsbetrag als Rückkaufswert ausgezahlt.

Wird beim Tarif RT1 oder RT2 die Rückkaufoption im Rentenbezug (s. §§ 1 und 3) ausgeübt, wird der laut Nachtrag zum Versicherungsschein vereinbarte Auszahlungsbetrag als Rückkaufswert ausgezahlt.

Außerdem zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach den Abs. 1 bis 4 berechneten Rückkaufswert enthalten sind. Zusätzlich erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 1 b) zugeteilten Anteile an Bewertungsreserven. Einen Rückkaufswert für den Schlussüberschussanteil im Falle einer Kündigung erhalten Sie nur, wenn die Voraussetzungen zur flexiblen Altersgrenze bei Wirksamwerden der Kündigung vorliegen.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 12) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Der auszuhaltende Teil des Rückkaufswertes sowie die beitragsfreie Rente entsprechen jedoch mindestens den bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebeiträgen, deren Höhen vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages abhängen.

Bei sofortbeginnenden Rentenversicherungen mit Beitragsrückgewähr im Todesfall werden Teile des Einmalbeitrages zunächst zur Deckung der bei Tod fällig werdenden Versicherungsleistungen, sofern deren Wert über das Deckungskapital hinausgeht, sowie zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten und der Verwaltungskosten verbraucht. Deshalb fällt bei Kündigung einer Rentenversicherung nach Tarif RT7 oder RT70 in den ersten Jahren der Rückkaufswert geringer aus als die entsprechende Todesfallleistung.

Nähere Informationen zum garantierten Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Ausstehende Forderungen (z. B. rückständige Beiträge, Kosten) werden wir von dem Rückkaufswert absetzen.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung anstelle einer Kündigung

5. Anstelle einer Kündigung nach Abs. 1 können Sie zu dem dort genannten Termin schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode errechnet wird. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag ist der Rückkaufswert gemäß Abs. 4 Satz 2 bis 4, ggf. vermindert um ausstehende Forderungen (z. B. rückständige Beiträge, Kosten), wobei jedoch kein Selektionsabzug gem. § 10 vorgenommen wird. Für die Höhe und die Begründungen des Abzuges beim Rückkaufswert gelten die Ausführungen entsprechend § 9.

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 12) nur ein geringer Betrag zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung.

Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

6. Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht die nach Abs. 5 zu berechnende beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von jährlich 300 Euro nicht, erhalten Sie den Rückkaufswert nach Abs. 4.

Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nicht verlangen, wenn die verbleibende beitragspflichtige Rente unter einen Mindestbetrag von 600 Euro jährlich oder der zu zahlende Beitrag unter einen Mindestbetrag von zehn Euro sinkt.

7. Zu beitragsfrei- oder teilweise beitragsfreigestellten Rentenversicherungen können Sie innerhalb von drei Jahren nach der Umstellung die Wiederaufnahme der Beitragszahlung beantragen. Den notwendigen Änderungsantrag senden wir Ihnen auf Anforderung zu. Voraussetzung für eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist, dass die Gesundheitsverhältnisse der versicherten Person zum Zeitpunkt der Vertrags-

änderung es nach unseren Annahmegrundsätzen zulassen würden, eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abzuschließen.

Die Fortsetzung der Versicherung erfolgt zu den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung bei Kündigung

8. Ist für den Todesfall keine Leistung vereinbart (vgl. Abs. 4), wandelt sich die Versicherung bei Kündigung gemäß Abs. 1 in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um, wenn diese die in Abs. 6 genannten Mindestbeträge erreicht; bei Teilkündigung wandelt sich Ihre Versicherung in eine Versicherung mit herabgesetzter Rente und herabgesetztem Beitrag um, wenn beide die in Abs. 1 Satz 2 genannten Mindestbeträge erreichen. Für die Bemessung der herabgesetzten Rente gilt Abs. 5 Satz 2 und 3.

Beitragsrückzahlung

9. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Darlehen

10. Wir können Ihnen bis zur Höhe des Rückkaufswertes gemäß Abs. 4 ein zu verzinsendes Darlehen auf die Versicherungsleistung geben. Einen Rechtsanspruch hierauf haben Sie jedoch nicht. Ein Darlehen werden wir mit dem am Ende der Aufschubzeit vorhandenen Kapital (mit entsprechender Verminderung der verbleibenden Rente) bzw. dem Rückkaufswert verrechnen; vorher werden wir es nicht zurückfordern. Sie hingegen können den Darlehensbetrag jederzeit zurückzahlen. Im Falle der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung vor Ende der Aufschubzeit verrechnen wir das Darlehen nur dann, wenn Sie es wünschen.

Auf eine Versicherung nach den Tarifen RT2, RT7 und RT70 können Sie kein Darlehen aufnehmen.

§ 9 Welchen Stornoabzug erheben wir bei Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung?

1. Bei teilweiser oder ganzer Kündigung bzw. Beitragsfreistellung Ihres Vertrages vor dem vereinbarten Ablauf der Aufschubzeit erheben wir einen Stornoabzug.
2. Stornoabzug bei ganzer Kündigung oder Beitragsfreistellung
 - a) Bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung ergibt sich die Höhe des Abzuges als prozentualer Satz auf den Rückkaufswert nach § 8. Dieser Prozentsatz beträgt bei Versicherungsbeginn acht Prozent und reduziert sich jährlich bis zum Ende der Aufschubzeit. Somit ist die Höhe des Prozentsatzes abhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit und vom Zeitpunkt der Kündigung bzw. vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung.
 - b) Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag ergibt sich die Höhe des Abzuges als prozentualer Satz auf den Rückkaufswert nach § 8. Dieser Prozentsatz beträgt zwei Prozent und reduziert sich gleichmäßig im letzten Viertel der Aufschubzeit jährlich bis zum Ende der Aufschubzeit. Somit ist die Höhe des Prozentsatzes abhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit und vom Zeitpunkt der Kündigung bzw. vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung.
 - c) Bei Zahlungen ergibt sich im Falle der Kündigung die Höhe des Abzuges als prozentualer Satz auf den sich aus den Zuzahlungen anteilig ergebenden Rückkaufswert nach § 8. Dieser Prozentsatz beträgt zwei Prozent und reduziert sich gleichmäßig im letzten Viertel der ab Zahlungszeitpunkt restlichen Aufschubzeit jährlich bis zum Ende der Aufschubzeit. Somit ist die Höhe des Prozentsatzes abhängig von der ab Zahlungszeitpunkt restlichen Vertragslaufzeit und vom Zeitpunkt der Kündigung.
 - d) Im Rahmen einer flexiblen Altersgrenze, d.h. ab Alter 60 und wenn zudem die Restlaufzeit des Vertrages höchstens sieben Jahre beträgt, erfolgt kein Abzug. Dies gilt bei Tarif RT2 nur, wenn eine Hinterbliebenenversicherung von mindestens 50 Prozent eingeschlossen ist.
 - e) Bei vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer beitragsfrei gestellten Versicherungen erfolgt nur auf Zuzahlungen ein Abzug.
 - f) Die konkrete Höhe des Abzuges nach Abs. 2 a) bis e) können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
3. Stornoabzug bei teilweiser Kündigung oder Beitragsfreistellung Bei teilweiser Kündigung oder Beitragsfreistellung fällt der Abzug gemäß Abs. 2 a) bis f) anteilig für den gekündigten bzw. beitragsfrei gestellten Teil entsprechend an.
4. Mit dem Abzug wird ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Bemessungsgrundlage und die Angemessenheit des Stornoabzuges obliegt

uns. Sofern Sie uns dagegen nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

§ 10 Wann erheben wir einen zusätzlichen Selektionsabzug bei Kündigung Ihrer Versicherung?

1. Übersteigt bei Tarif RT1 der nach § 8 ermittelte Rückkaufswert unter Berücksichtigung des Stornoabzuges nach § 9 die bei Tod fällig werdende Leistung, nehmen wir zusätzlich einen Selektionsabzug vor: Von dem die Todesfalleistung übersteigenden Teil des ermittelten Rückkaufwertes werden 0,375 Prozent für jeden noch ausstehenden Monat der Aufschubzeit, höchstens jedoch 27 Prozent, abgezogen.
2. Selektionsabzug bei teilweiser Kündigung oder Beitragsfreistellung Bei teilweiser Kündigung fällt der Selektionsabzug anteilig für den gekündigten Teil an. Bei Beitragsfreistellung wird kein Selektionsabzug erhoben.
3. Wir nehmen den Selektionsabzug als pauschalen Ausgleich für eine mögliche Risikogegenauslese im verbleibenden Versicherungsbestand vor. Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie in § 9 Abs. 4 und im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

§ 11 Was geschieht bei Kündigung und gleichzeitiger Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer?

1. Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, bei Kündigung den nach § 8 Abs. 4 ermittelten Auszahlungsbetrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet. Bei den Tarifen RT7 und RT7O gilt dies entsprechend.
2. Eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer ist insbesondere dann gegeben, wenn zum Kündigungstermin die aktuelle Emissionsrendite europäischer Staatsanleihen mit einer der Restlaufzeit des Vertrages entsprechenden - jedoch höchstens zehnjährigen - Laufzeit mindestens 0,5 Prozent über dem Zehn-Jahres-Mittel der entsprechenden europäischen Staatsanleihen liegt. Das garantierte Vertragsguthaben liegt dann entsprechend über dem Marktwert der vertraglichen Verpflichtungen. Diese Preisdifferenz führt zu einem Vorteil für den kündigenden Versicherungsnehmer (Arbitragegewinn). In diesem Fall behalten wir uns vor, als Ausgleich den nach § 8 Abs. 4 ermittelten Betrag um den Prozentsatz zu verringern, der sich aus dieser Zinsdifferenz multipliziert mit der Restlaufzeit - höchstens zehn Jahre - bestimmt. Dies gilt für bereits zugeteilte Überschussanteile entsprechend, soweit sie nicht verzinslich angesammelt werden.

Kosten für den Versicherungsschutz

§ 12 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten erhoben und ausgeglichen?

1. Mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen auf unserer Seite Aufwendungen für die Einrichtung des Vertrages und für Provisions- oder Courtagezahlungen an den Vermittler. Diese sog. Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, RechVersV) sind bereits pauschal bei der Beitragsbestimmung berücksichtigt.
2. Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebes in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Abs. 2 RechVersV in Verbindung mit § 169 Abs. 3 VVG bestimmt sind. Dabei steht bei einer Kündigung des Versicherungsvertrages mindestens der Betrag des Deckungskapitals zur Verfügung, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Jahre ergibt.
Bei Einmalbeiträgen werden die Abschluss- und Vertriebskosten sofort verrechnet, bei Beitragszahlungsdauern unter fünf Jahren werden sie auf die entsprechende Beitragszahlungsdauer verteilt.

Der auf diese Weise zu tilgende Betrag an Abschluss- und Vertriebskosten ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf vier Prozent der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

3. Zusätzlich bringen wir bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung laufende Vertriebskosten als Vomhundertsatz des Beitrages zum Abzug.
4. Darüber hinaus fallen keine weiteren Abschluss- und Vertriebskosten an.
5. Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Rente oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind, mindestens jedoch die in § 8 genannten Beträge. Nähere Informationen können Sie der im Versicherungsschein abgedruckten Tabelle entnehmen.

§ 13 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag bzw. konkret entstehenden Kosten gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei
 - Rückkläufeln im Lastschriftverfahren
 - Ausstellen einer Ersatzurkunde
 - Ausstellen eines neuen Versicherungsscheins
 - Abschriften der Erklärungen, die Sie mit Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben
 - Änderung des Versicherungsnehmers
 - Abtretungen und Verpfändungen
 - Teilkündigung
 - Zuzahlung
 - Wiederinkraftsetzung
 - Stundung
 - Beitragsänderung
 - Mahnung
 - Umwandlung zur Erlangung eines Pfändungsschutzes
 - Durchführung von Vertragsänderungen wie z. B. Schließung von Beitragslücken, Daueränderungen
 - Nichtrechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbetrages
 - Gesundheitsprüfung für die eXtra-Renten-Option nach § 1.
2. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Ihre Pflichten

§ 14 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht? Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind, wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere auch für Fragen nach gegenwärtigen und früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden, Rauchverhalten sowie nach der abgeschlossenen Ausbildung, der beruflichen Tätigkeit einschließlich der Ausgestaltung, bestehenden, beendeten oder beantragten Versicherungsverträgen, Freizeitverhalten und der Familiensituation der versicherten Person. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung und deren Folgen sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rechtsfolgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung

Rücktritt

3. Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Abs. 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

4. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
5. Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufwert gemäß § 8 Abs. 4. Die Regelung des § 8 Abs. 4 Satz 3 gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

6. Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
7. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Wir verzichten auf unser Kündigungsrecht, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
8. Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 8 Abs. 5).

Vertragsanpassung

9. Wenn unser Kündigungs- und Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Vertragsanpassung erfolgt in Form von Beitragserhöhung und/oder Ausschlussklausel.

Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, erfolgt die Anpassung des Vertrages rückwirkend. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf das Recht zur Vertragsanpassung.

10. Erhöht sich infolge der Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer schriftlichen Mitteilung fristlos kündigen. Wir werden Sie auf dieses Kündigungsrecht in dieser Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

11. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung unserer Erklärung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.
12. Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch noch innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die

Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist nach Satz 1 zehn Jahre.

13. Die oben genannten Rechte sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Anfechtung

14. Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, wenn durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmementscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Abs. 5 gilt entsprechend. Die Vereinbarung einer erhöhten Altersrente (eXtra-Renten-Option) nach § 1 können wir anfechten, wenn auf die hierfür zugrunde liegende individuelle Einschätzung des Gesundheitszustandes der versicherten Person durch unrichtige Angaben bewusst oder gewollt Einfluss genommen worden ist.

Die Frist für die Anfechtung beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem wir von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt haben. Die Anfechtung können wir nur innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss ausüben.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

15. Die Abs. 1 bis 14 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Abs. 12 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

16. Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 15 Welche Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten, wenn Sie die eXtra-Renten-Option ausüben?

1. Bei Beantragung einer individuellen Einschätzung des Gesundheitszustandes der versicherten Person im Rahmen der eXtra-Renten-Option nach § 1 sind uns folgende Unterlagen einzureichen: Ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer der Erkrankung, einschließlich Befunde und, falls vorhanden, Krankenhausberichte. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchserhebende zu tragen.
2. Wir können außerdem - dann allerdings auf unsere Kosten - weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 16 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

1. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person.
2. Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
3. Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Abs. 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.
4. Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen.

5. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
6. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 17 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

1. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung auf Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
2. Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

Ausschlussklauseln

§ 18 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

1. Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.
2. Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Deckungskapitals (vgl. § 8 Abs. 4), sofern dieses kleiner als die Todesfallleistung ist. Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können. Diese Einschränkung der Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
3. Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die in Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Leistungen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird. Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 19 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

1. Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.
2. Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls zahlen wir das für den Todestag berechnete Deckungskapital Ihrer Versicherung, jedoch nicht mehr als eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung (vgl. § 8 Abs. 4). Für den Todesfall versicherte

Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können.

3. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Abs. 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Versicherungsschein, Leistungsempfänger

§ 20 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

1. Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
2. In den Fällen des § 21 Abs. 3 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 21 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

1. Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

2. Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

3. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (vgl. Abs. 1 und 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.
Das Gleiche gilt für die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

Sonstiges

§ 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 23 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 24 Wann verjähren die Ansprüche aus Ihrer Versicherung?

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist des § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Damit verjähren diese grundsätzlich in drei Jahren. Der

Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach § 199 BGB.

2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung gemäß § 15 VVG von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung über unsere Leistungspflicht in Textform zugeht.

§ 25 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?

Bedingungsanpassung

1. Wir sind nach § 164 VVG berechtigt, auch mit Wirkung für bestehende Verträge, eine Bestimmung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt zum Beispiel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden für unwirksam erklärt worden ist, durch eine neue Regelung zu ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt.
2. Die neue Regelung nach Abs. 1 wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Beitrags- und Leistungsänderung

3. Wir sind nach § 163 VVG berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn
 - sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht vorausehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
 - der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllung der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
 - ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt hat.Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Die Mitwirkung des Treuhänders entfällt, wenn die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
4. Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Abs. 3 berechtigt, die Versicherungsleistung herabzusetzen.
5. Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

Anhang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zur Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung

Die Kündigung oder die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

Im Falle einer Kündigung erreicht der Rückkaufswert erst nach einem bestimmten Zeitpunkt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des Vertrages finanziert werden als auch ggf. Teile dazu verwendet werden, das versicherungstechnische Risiko zu decken, und der in den AVB erwähnte Abzug erfolgt. Bei seiner Kalkulation werden folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Veränderungen der Ertragslage

Im Falle der Gewinnverwendung "Beitragsverrechnung" ergibt sich eine Vorleistung auf zukünftige Überschüsse, die durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Hierfür wird bei Kündigung oder Beitragsfreistellung ein Ausgleich mithilfe des Abzuges hergestellt.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvanzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvanzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvanzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvanzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Im Falle der Beitragsfreistellung gelten vorstehende Ausführungen entsprechend.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Bemessungsgrundlage und die Angemessenheit des Stornoabzugs obliegt uns. Sofern Sie uns dagegen nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz bei Unfalldod in der Lebensversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner;
für unser Versicherungsverhältnis gelten die nachfolgenden
Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was ist vorläufig versichert?
- § 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?
- § 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?
- § 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 5 Was kostet der vorläufige Versicherungsschutz?
- § 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

1. Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Leistungen für Versicherungsfälle, die aus einem Unfall resultieren, der während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes eingetreten ist. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch erhöhte Kraftanstrengung der versicherten Person an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
 - a) ein Gelenk verrenkt wird oder
 - b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.Wenn Sie eine Unfall-Zusatzversicherung beantragt haben, zahlen wir zusätzlich die Unfallversicherungssumme, wenn ein Unfall
 - a) während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes eingetreten ist und
 - b) innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltage zum Tode der versicherten Person führt.

2. Aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes zahlen wir einschließlich der Leistungen aus einer Unfall-Zusatzversicherung höchstens 100.000,- Euro, auch wenn Sie höhere Leistungen beantragt haben. Diese Begrenzung gilt auch dann, wenn mehrere Anträge auf das Leben derselben Person bei uns gestellt worden sind.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz, dass

- a) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als drei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt;
- b) uns für den Fall des Zustandekommens des Versicherungsvertrages eine Ermächtigung zum Beitragseinzug erteilt worden ist. Bei Vermögensbildungsversicherungen reicht es aus, wenn uns der "Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen durch den Arbeitgeber" vorliegt;
- c) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;
- d) Ihr Antrag nicht von den von uns angebotenen Tarifen und Bedingungen abweicht;
- e) die versicherte Person bei Unterzeichnung des Antrags das 15. Lebensjahr schon vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

1. Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem Ihr Antrag bei uns eingeht, spätestens jedoch mit dem 3. Tag nach der Unterzeichnung des Antrages.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn
 - a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat;
 - b) der Antrag von uns abgelehnt und gemäß § 3 Absatz 3 gekündigt wird;
 - c) Sie Ihren Antrag angefochten oder zurückgenommen haben;
 - d) Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach § 8 VVG Gebrauch gemacht haben;
 - e) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen

- haben;
- f) der Einzug des Einlösungsbeitrages aus von Ihnen zu vertretenen Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.
3. Jede Vertragspartei kann den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Unsere Kündigungserklärung wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu dem unfallbedingten Versicherungsfall gekommen ist.
2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, fallen jedoch nicht unter den Versicherungsschutz:
- a) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit, Medikamenten- und Drogenmissbrauch beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Wir werden jedoch leisten, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diese Versicherung fallendes Unfallereignis verursacht waren.
- b) Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht. Verkehrsdelikte und fahrlässige Verstöße sind nicht ausgeschlossen.
- c) Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind; Unfälle durch innere Unruhen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
- d) Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorsegeln, Ultraleichtflugzeugen und Raumfahrzeugen sowie beim Fallschirmspringen.
- e) Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- f) Unfälle, die mittelbar oder unmittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- g) Gesundheitsschädigungen durch Strahlen. Wir werden jedoch leisten, wenn es sich um Folgen eines unter die Versicherung fallenden Unfallereignisses handelt.
- h) Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe, welche die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Wir werden jedoch leisten, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diese Versicherung fallenden Unfall veranlasst waren.
- i) Infektionen. Wir werden jedoch leisten, wenn die Krankheitserreger durch eine unter diese Versicherung fallende Unfallverletzung in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzung gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig

- sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, gilt § 4 Absatz 2 h) Satz 2 entsprechend.
- j) Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund. Wir werden jedoch leisten, wenn es sich um Folgen eines unter die Versicherung fallenden Unfallereignisses handelt.
- k) Unfälle infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

3. Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für die Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag gefragt ist und von denen die versicherte Person vor seiner bzw. ihrer Unterzeichnung Kenntnis hatte, auch wenn diese im Antrag angegeben wurden. Dies gilt nicht für Umstände, die für den Eintritt des Versicherungsfalls nur mitursächlich geworden sind.
4. Bei unfallbedingtem Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen entfällt unsere Leistungspflicht, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
5. Bei unfallbedingtem Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen entfällt unsere Leistungspflicht, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllung der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt wird.

§ 5 Was kostet der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir zwar keinen gesonderten Beitrag. Erbringen wir aber Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, behalten wir ein Entgelt ein. Das Entgelt entspricht dem Beitrag für einen Beitragszahlungsabschnitt des beantragten Versicherungsvertrages. Bei Einmalbeitragsversicherungen ist dies der einmalige Beitrag. Wir berechnen jedoch nicht mehr als den Beitrag, der für die Höchstsumme gemäß § 1 Abs. 2 zu zahlen ist. Bereits gezahlte Beträge rechnen wir an.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die beantragte Versicherung Anwendung, einschließlich derjenigen für eine mitbeantragte oder mitvorgesehene Unfall-Zusatzversicherung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse. Eine Überschussbeteiligung erfolgt jedoch nicht.
2. Haben Sie im Antrag ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz